



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

An das  
Eidg. Verkehrs- und  
Energiewirtschaftsdepartement  
Bundeshaus

3003 Bern

Zug, 11. Januar 1983 hs

### Vorläufige Stellungnahme betreffend lokale Rundfunk-Versuche

Hochgeachteter Herr Bundesrat!

Am 18. November 1982 haben Sie die Kantonsregierungen ersucht, zu den ihr Hoheitsgebiet berührenden Gesuchen betreffend Versuchserlaubnis für die Ausstrahlung lokaler Radio- und Fernsehprogramme im Sinne der Verordnung über lokale Rundfunk-Versuche vom 7. Juni 1982 (RVO) Stellung zu nehmen. Wir kommen hiermit Ihrer Einladung nach und unterbreiten Ihnen die folgende

### V E R N E H M L A S S U N G

#### I. Vorbemerkungen

Von dem im Bundesblatt Nr. 46 am 19. November 1982 publizierten Gesuchen berühren den Kanton Zug fünf direkt und fünf indirekt (Nachbarkantone). Es handelt sich um die folgenden Projekte:

1. Projekte mit Sitz im Kanton Zug
  - a. Radio Sunshine (= Gesuch Nr. 84)
  - b. Zuger Lokalradio (= Gesuch Nr. 85)
  - c. Radio Zugerland (= Gesuch Nr. 86)
  - d. Zuger Regionalfernsehen (= Gesuch Nr. 87)
  - e. CATV - Zug (= Gesuch Nr. 244)
  
2. Projekte mit Sitz in Nachbarkantonen
  - a. Lokalradio Säuliamt (= Gesuch Nr. 22)
  - b. Radio Dietschiberg, Luzern (= Gesuch Nr. 68)
  - c. Radio Luzern (= Gesuch Nr. 69)
  - d. Radio Rigi I (= Gesuch Nr. 76)
  - e. Radio Rigi II (= Gesuch Nr. 82)

Obwohl gemäss Art. 30 Abs. 1 RVO nur Gesuche im Bundesblatt zu veröffentlichen gewesen wären, für die eine Erlaubnis nicht zum vorneherein ausgeschlossen ist, wurden offenbar alle eingereichten Projekte unbesehen publiziert und dies, obwohl bereits eine auch nur summarische Vorprüfung ergeben hätte, dass zahlreiche Gesuche völlig unrealistisch sind und somit eine Erlaubnis zum vorneherein nicht in Frage kommen dürfte. Sowenig wie Ihrem Departement war es auch uns nicht möglich, die Projekte innert der ausserordentlich kurzen Vernehmlassungsfrist einer der Bedeutung der Sache angemessenen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Hinzu kommt noch, dass im Kanton Zug Ende des letzten Jahres Gesamterneuerungswahlen durchzuführen waren und die Konstituierung und Departementszuteilung im Regierungsrat erst vor drei Wochen vorgenommen werden konnte.

In Berücksichtigung all dieser Umstände können wir heute lediglich eine vorläufige, d.h. eine auf das Grundsätzliche beschränkte Stellungnahme abgeben und erwarten, dass wir nochmals Gelegenheit zu einer kurzen, abschliessenden Meinungsäusserung erhalten, bevor bzw. sofern Sie für das eine oder andere Gesuch die Erteilung einer Bewilligung in Aussicht nehmen.

## II. Die Mediensituation im Kanton Zug

Im Kanton Zug erscheinen drei Lokalzeitungen; eine davon täglich (als Kopfblatt einer ausserkantonalen Tageszeitung), die andere dreimal und die dritte einmal pro Woche. Hinzu kommen noch zwei Luzerner Tageszeitungen, die mit Lokalredaktionen in Zug regelmässig zugerische Berichterstattung betreiben. Ferner befassen sich zwei Zürcher Tageszeitungen periodisch mit dem zugerischen Lokal- und Regionalgeschehen.

Die Berichterstattung ist sowohl inhaltlich wie formal vielseitig. Von publizistischer Monokultur kann keine Rede sein. Der Konkurrenzkampf unter den Blättern ist entsprechend gross.

Für den Radiobereich ist zu berücksichtigen, dass beabsichtigt ist, die Lokalsendungen für die Innerschweiz - und damit auch für den Kanton Zug - erheblich auszubauen.

Im gesamtschweizerischen Vergleich kann die Versorgung mit Informationen als gut bezeichnet werden, zumal das Radio und die Zeitungen dem ganzen politischen Meinungsspektrum weitgehend offenstehen. Unter diesem Gesichtspunkt ist deshalb festzustellen, dass in der breiten Oeffentlichkeit kein Bedürfnis für zusätzliche Medien besteht.

## III. Generelle Stellungnahme

Eine nachgewiesene Notwendigkeit nach mehr Informations- und Unterhaltungsmöglichkeiten besteht unseres Erachtens nicht oder - soweit überhaupt feststellbar - nur bei einem kleinen Kreis medienpolitisch oder geschäftlich Direktinteressierter. Das Problem ist nicht im Mangel an Informationsmöglichkeiten, sondern vielmehr im Ueberangebot zu suchen, was vielfach zu Oberflächlichkeit, Verunsicherung und Orientierungslosigkeit führt. Erwünscht ist nicht mehr, sondern vertiefte Information. Das setzt u.a. solide Fachkenntnisse und Berufserfahrung voraus. Nun bieten aber die meisten Gesuche weder in journalistischer, noch in kaufmänn-

nisch-organisatorischer Hinsicht die erforderliche Gewähr. Bei den Gesuchstellern handelt es sich in der Mehrzahl um Einzelpersonen oder kleinere Interessengruppen, die u.W. über keine journalistische Erfahrung verfügen. Reichlich unrealistisch sind vielfach auch die Vorstellungen in finanzieller Hinsicht. So stützt man sich zum Teil auf fiktive Werbeeinnahmen, die sich mit dem wohl geringen Hörerpotential kaum realisieren lassen, oder man rechnet von Seiten der öffentlichen Hand offensichtlich mit namhaften, tatsächlich aber völlig ungesicherten Beiträgen. Bei den Ausgaben sind die Personalkosten zum Teil unverhältnismässig tief angesetzt. Im Bereiche der Organisation fällt auf, dass vielfach ausser dem Namen des Gesuchstellers kaum bekannt ist, ob jemand und wer allenfalls noch hinter dem Projekt steht. Ein Lokalradio-projekt aber stellt ohne Zweifel ein gewichtiges Mittel politischer Einflussnahme dar, dessen Trägerschaft gegenüber der Öffentlichkeit Verantwortung zu übernehmen hat. Dies erforderte jedoch eine breite Abstützung; der blosse Hinweis auf die pluralistische Form der Trägerschaft genügt nicht.

Bezüglich des Abonnement-Fernsehen (Pay-TV) sehen wir aufgrund der bereits einleitend dargelegten grundsätzlichen Ueberlegungen keine Notwendigkeit und auch kein echtes Bedürfnis für eine Verbreitung von noch mehr internationalen Unterhaltungsprogrammen.

#### IV. Vorbehalte

Sollte für das Einzugsgebiet des Kantons Zug die Verleihung dieser oder jener Versuchskonzession ernsthaft erwogen werden, so sind folgende Punkte zu beachten:

1. Auf die bestehenden Informationsstrukturen ist Rücksicht zu nehmen. Die Anzahl allfällig zu bewilligender Versuche darf nicht zu einer Existenzgefährdung der Lokalpresse führen, d.h. diese darf nicht durch neue, nur von einer kleinen Minderheit gefragte Medien konkurrenziert werden, welche die Aufgabe der Lokalpresse nicht übernehmen können.

2. Eine allfällige Versuchsbewilligung darf nur an Veranstalter erteilt werden, die eine breit abgestützte und bevölkerungsnahe Trägerschaft repräsentieren und die einen allgemeinen Zugang zu ihrem Medium garantieren.
3. Aufsicht und Begleitung sind durch Institutionen vorzunehmen, in denen die kantonalen und kommunalen Behörden angemessen vertreten sind. Angesichts des lokalen Charakters kann diese Funktion nicht zentral vom Bund allein ausgeübt werden. Die genannten Behörden sollen laufend in die Begleituntersuche Einsicht erhalten und dazu aus lokaler Sicht Stellung nehmen können. Im Vordergrund der Beurteilung müssen journalistische Qualität und Ausgewogenheit der Berichterstattung ("Fairness") stehen.
4. Vorrang haben Projekte, die nicht durch Werbung finanziert werden und die mit ihren lokalen Programmen mit beschränkter Sendezeit eine echte Ergänzung zum Angebot der SRG zu bieten vermögen (sog. Komplementärfunktion). Sofern eine Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand vorgesehen ist, muss diese vor der definitiven Konzessionserteilung sichergestellt sein. Mangels einer gesetzlichen Grundlage kann z.Z. nicht mit entsprechenden Beiträgen gerechnet werden.
5. Vor der allfälligen Erteilung einer Bewilligung haben die Gesuchsteller nachzuweisen oder wenigstens glaubwürdig darzulegen, dass sie sowohl in finanziell-organisatorischer wie auch personell-journalistischer Hinsicht in der Lage sind, den Versuch während der vorgesehenen Dauer tatsächlich durchzuführen. Wer auf unrealistischen Grundlagen einen Versuch startet, läuft Gefahr, diesen bereits nach kurzer Zeit wieder abbrechen zu müssen. In diesem Falle könnte der angestrebte Zweck des Versuchs, nämlich die Sammlung von Erkenntnissen während einer bestimmten Dauer, nicht erreicht werden.
6. Vor der Erteilung einer Versuchserlaubnis sind die entsprechenden Anträge (Bewilligungsentwürfe) der Regierung nochmals zur abschliessenden Stellungnahme zu unterbreiten.

V. Zusammenfassung

1. Die Regierung nimmt im Sinne einer vorläufigen Vernehmlassung gegenüber den in Betracht fallenden Gesuchen eine skeptisch-zurückhaltende Stellungnahme ein.
2. Eine einlässliche Prüfung der verschiedenen Gesuche im einzelnen war innerhalb der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit nicht möglich. Die grösstenteils nicht näher belegten und zum Teil mangelhaften und unvollständigen Unterlagen erlaubten keine zuverlässige und abschliessende Ueberprüfung der Voraussetzungen gemäss Art. 7 RVO.
3. Der Regierungsrat stellt das Begehren, zu den vom EVED für eine allfällige Versuchserlaubnis in Aussicht genommenen Projekten vor der Antragstellung an den Bundesrat nochmals kurz und konkret Stellung nehmen zu können.
4. Die Regierung beabsichtigt, von dem ihr zustehenden Ernennungsrecht gemäss Art. 33 Abs. 2 RVO (Wahl in die Rekursinstanz) Gebrauch zu machen.

Abschliessend ersuchen wir Sie, unsern Ueberlegungen und Einwendungen bei der weitem Prüfung der Gesuche gebührend Rechnung zu tragen, und grüssen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, freundlich und mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung.

Zug, 11. Januar 1983 hs

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG  
Der Landammann:



Der Landschreiber:



Kopie an:

Staatskanzlei (2)